

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 360/2000 des Rates vom 14. Februar 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von totgebranntem (gesintertem) Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China</b> .....	1
		Verordnung (EG) Nr. 361/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	11
		Verordnung (EG) Nr. 362/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 645 788 Tonnen .....	13
		Verordnung (EG) Nr. 363/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	15
		Verordnung (EG) Nr. 364/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor .....	18
		Verordnung (EG) Nr. 365/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	20
		Verordnung (EG) Nr. 366/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel .....	22
		Verordnung (EG) Nr. 367/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	24
		Verordnung (EG) Nr. 368/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 .....	26

Verordnung (EG) Nr. 369/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1758/1999 .....	27
Verordnung (EG) Nr. 370/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 .....	28
Verordnung (EG) Nr. 371/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer .....	29
Verordnung (EG) Nr. 372/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 .....	30
Verordnung (EG) Nr. 373/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2774/1999 .....	31
Verordnung (EG) Nr. 374/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2776/1999 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais .....	32
Verordnung (EG) Nr. 375/2000 der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse .....	33

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2000/137/EG:

- ★ **Beschluß der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2712) .....

2000/138/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 2000 zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 380) .....

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 360/2000 DES RATES****vom 14. Februar 2000****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von totgebranntem (gesintertem) Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN****1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Dezember 1993 führte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3386/93<sup>(2)</sup> Antidumpingmaßnahmen in Form eines variablen Zolls in Verbindung mit einem Mindesteinfuhrpreis von 120 ECU/Tonne gegenüber den Einfuhren von totgebranntem (gesintertem) Magnesit (nachstehend „totgebranntes Magnesit“ genannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein. Der zugrundeliegende Untersuchungszeitraum erstreckte sich vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991.

**2. Überprüfungsantrag**

- (2) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen der für totgebranntes Magnesit mit Ursprung in der VR China<sup>(3)</sup> geltenden Antidumpingmaßnahmen erhielt die Kommission im Juni 1998 einen Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt).
- (3) Der Antrag wurde von Eurometaux im Namen von Gemeinschaftsherstellern (nachstehend „antragstellende Gemeinschaftshersteller“ genannt) gestellt, deren Produktion zusammengenommen 62 % der Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware ausmacht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbI. L 128 vom 30.4.1998, S. 18).

<sup>(2)</sup> ABl. L 306 vom 11.12.1993, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. C 177 vom 10.6.1998, S. 5.

- (4) Der Antrag wurde mit der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen begründet. Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß stellte die Kommission fest, daß ausreichende Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete eine Untersuchung<sup>(4)</sup> gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

**3. Untersuchung**

- (5) Die Kommission unterrichtete offiziell die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die Ausführer und ausführenden Hersteller in der VR China (nachstehend „chinesische Ausführer“ genannt), die bekanntermaßen betroffenen Einführer sowie ihre repräsentativen Verbände und die Vertreter der Regierung des Ausfuhrlandes von der Einleitung der Überprüfung. Sie sandte allen diesen Parteien und den Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung genannten Frist selbst meldeten, Fragebogen zu. Darüber hinaus wurden auch drei bekannte Hersteller in der Türkei, die als Vergleichsland gewählt wurde, von der Verfahrenseinleitung in Kenntnis gesetzt, und diesen Herstellern wurden ebenfalls Fragebogen zugesandt. Die Kommission gab ferner den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten den Fragebogen. Weder die chinesischen Ausführer und ausführenden Hersteller noch die Einführer beantworteten den Fragebogen. Ein Einführer legte jedoch seinen Standpunkt schriftlich dar, und ein anderer übermittelte einige Informationen. Außerdem beantworteten zwei Verwender den Fragebogen, und einer übermittelte einige Informationen.
- (7) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses für notwendig erachtete, und prüfte sie nach. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

<sup>(4)</sup> ABl. C 385 vom 11.12.1998, S. 7.

- a) Antragstellende Gemeinschaftshersteller:
- Grecian Magnesite SA, Athen, Griechenland,
  - Magnesitas Navarras, Pamplona, Spanien;
- b) Hersteller im Vergleichsland:
- Kümas AS, Kütahya, Türkei;
- c) Verwender in der Gemeinschaft:
- Sambre et Dyle, Belgien,
  - Bet-Ker Oy, Finnland.
- (8) Der Untersuchungszeitraum zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings (nachstehend „UZ“ genannt) erstreckte sich vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998. Der Untersuchungszeitraum zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung (nachstehend „SUZ“ genannt) erstreckte sich vom 1. Januar 1994 bis zum Ende des UZ.

## B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 1. Ware

- (9) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um natürliches totgebranntes Magnesit („totgebranntes Magnesit“), das aus Magnesit, einem in der Natur vorkommenden Magnesiumkarbonat, gewonnen wird. Für die Herstellung von totgebranntem Magnesit wird das Magnesiumkarbonat gefördert, zerbrochen, sortiert und dann bei Temperaturen von 1 500 bis 2 000 °C im Ofen gebrannt. Bei diesem Vorgang entsteht totgebranntes Magnesit mit einem Magnesiumoxid-Gehalt zwischen 80 % und 98 %. Die wichtigsten Verunreinigungen sind SiO<sub>2</sub>, Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, CaO und B<sub>2</sub>O<sub>3</sub> (Siliciumoxid, Eisenoxid, Aluminiumoxid, Calciumoxid und Boroxid). Totgebranntes Magnesit wird hauptsächlich von der Feuerfest-Industrie zur Herstellung von geformten und ungeformten feuerfesten Materialien verwendet. Die verschiedenen Qualitäten der betroffenen Ware weisen im Hinblick auf ihre grundlegenden chemischen und materiellen Eigenschaften, ihre Verwendungen und die Austauschbarkeit keine wesentlichen Unterschiede auf. Daher wurden, wie bei der Ausgangsuntersuchung, alle Qualitäten von totgebranntem Magnesit im Rahmen dieser Untersuchung als eine einzige Ware angesehen.

### 2. Gleichartige Ware

- (10) Ein Hersteller der betroffenen Ware behauptete, daß das totgebrannte Magnesit mit Ursprung in der VR China und das in der Gemeinschaft hergestellte und verkaufte totgebrannte Magnesit nicht gleichartig seien, da bei bestimmten Eigenschaften wie der Qualität Unterschiede bestünden. Diesbezüglich ergab die Untersuchung, daß das Magnesit in ähnlicher Weise gefördert und zu totgebranntem Magnesit verarbeitet wird, und daß das totgebrannte Magnesit zur Herstellung desselben Sortiments feuerfester Materialien verwendet wird. Obwohl es Unterschiede bei den Fördermethoden, dem MgO-Gehalt der Vorkommen und dem Herstellungsverfahren geben kann, haben diese Unterschiede keine wesentliche Auswirkung auf das Endprodukt und rechtfertigen nicht die Behauptung, daß das totgebrannte Magnesit mit Ursprung in der VR China und das in der Gemeinschaft

hergestellte totgebrannte Magnesit unterschiedliche chemische und materielle Eigenschaften aufweisen. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß einige Kunden die betroffene Ware sowohl von den Gemeinschaftsherstellern als auch von den chinesischen Ausfuhrern beziehen.

- (11) Aus diesen Gründen werden das von der VR China in die Gemeinschaft ausgeführte totgebrannte Magnesit, das von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte totgebrannte Magnesit und das in der Türkei hergestellte und auf dem türkischen Inlandsmarkt verkaufte totgebrannte Magnesit als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

## C. WAHRSCHEINLICHKEIT DES ANHALTENS DES DUMPINGS

### 1. Vorbemerkungen

- (12) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung dient diese Art der Überprüfung dazu festzustellen, ob im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen das Dumping anhalten oder erneut auftreten würde.

### 2. Vergleichsland

- (13) Im Rahmen dieser Untersuchung wurde berücksichtigt, daß der Normalwert für die Einfuhren aus der VR China anhand der Informationen aus einem Drittland mit Marktwirtschaft zu ermitteln war. In diesem Zusammenhang war in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung die Türkei als geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft vorgeschlagen worden. Ein unabhängiger Einführer machte geltend, daß die Türkei aufgrund des schwierigeren Rohstoffzugangs als Vergleichsland nicht geeignet sei. In der Türkei könnten die Magnesitbergwerke nicht dieselben natürlichen Vorteile nutzen wie in der VR China, so daß Förderung und Verarbeitung höhere Kosten verursachten. Außerdem sei der türkische Inlandsmarkt zu klein, um als repräsentativ für den chinesischen Markt angesehen werden zu können. Der Einführer schlug jedoch kein anderes Drittland mit Marktwirtschaft als Vergleichsland vor.
- (14) Die Kommission prüfte, ob die Türkei, die bereits bei der vorausgegangenen Untersuchung als Drittland mit Marktwirtschaft herangezogen wurde, sich weiterhin als Vergleichsland eignete. Im einzelnen wurde festgestellt, daß mindestens drei türkische Unternehmen totgebranntes Magnesit herstellten und auf dem Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen verkauften, wobei sie untereinander und mit Ausfuhrern aus anderen Ländern konkurrierten. Die Frage der Unterschiede beim Rohstoffzugang in der VR China und der Türkei wurde bereits in der Ausgangsuntersuchung behandelt, und es wurden keine neuen Beweise vorgelegt, die die Schlußfolgerung widerlegt hätten, daß die Türkei sich als Vergleichsland eignete. Sofern nachweislich Unterschiede beim Rohstoffzugang bestanden, konnten sie durch entsprechende Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung kompensiert werden (vgl. Randnummer 19). Vor diesem Hintergrund wurden die drei bekannten türkischen Hersteller zur Mitarbeit aufgefordert; einer dieser Hersteller war zur Mitarbeit bereit.

### 3. Normalwert

- (15) Zur Ermittlung des Normalwerts wurde zunächst geprüft, ob die von dem einzigen kooperierenden türkischen Hersteller auf dem Inlandsmarkt verkauften Mengen insgesamt repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren, d. h., ob sie 5 % oder mehr der von der VR China zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen der betroffenen Ware ausmachten. Die Untersuchung ergab, daß die fraglichen Inlandsverkäufe repräsentativ waren.

Anschließend wurde geprüft, ob die betroffene Ware auf dem Inlandsmarkt in ausreichenden Mengen im normalen Handelsverkehr gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung verkauft wurde. Da auf die gewinnbringenden Verkäufe mengenmäßig weniger als 80 % und mehr als 10 % der Gesamtverkäufe entfielen, wurde bei der Ermittlung des Normalwerts der tatsächlich für die gewinnbringenden Verkäufe gezahlte gewogene Durchschnittspreis zugrunde gelegt.

### 4. Ausfuhrpreis

- (16) Angesichts der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Ausführer mußte der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen ermittelt werden. Die Eurostat-Zahlen wurden für die Ermittlung des Ausfuhrpreises als geeignete Grundlage angesehen. Die Durchschnittspreise auf der Grundlage der Eurostat-Daten wurden durch die Angaben des kooperierenden Einführers bestätigt.

### 5. Vergleich

- (17) Der gewogene durchschnittliche Normalwert wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung auf der Stufe FOB Hafen des Herstellungslandes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis der betroffenen Ware verglichen.
- (18) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Diese Berichtigungen betrafen die Inlands- und die Seefrachtkosten, die Versicherungs-, die Bereitstellungs-, die Neben- und die Kreditkosten.
- (19) In der vorausgegangenen Untersuchung wurde akzeptiert, daß die Rohstoffe in der VR China leichter zugänglich sind als in der Türkei. Da keine Informationen übermittelt wurden, die darauf hindeuten, daß sich dies geändert hat, wurde für die Unterschiede bei der Förderleistung in den beiden Ländern eine Berichtigung gewährt. Außerdem wurde beschlossen, den Normalwert auf die gleiche Weise nach unten zu berichtigen wie in der vorausgegangenen Untersuchung, d. h. um 20 % der Förderkosten des kooperierenden türkischen Herstellers.

- (20) Außerdem wurde wie bei der Ausgangsuntersuchung die Auffassung vertreten, daß die Rohstoffvorkommen in der VR China von größerer Reinheit sind als in der Türkei, so daß für diesen Unterschied eine Berichtigung gewährt wurde.

### 6. Dumpingspanne

- (21) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der ermittelte Normalwert den Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg. Die ermittelte Dumpingspanne war beträchtlich und betrug, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, 50 %.
- (22) Da während des gesamten UZ erhebliches Dumping vorlag, wird im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings mindestens auf diesem Niveau als sehr wahrscheinlich angesehen.

### D. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS VON DUMPING

- (23) Angesichts der Tatsache, daß große Mengen der Einfuhren sehr stark gedumpt waren, wird es nicht als notwendig erachtet, die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen zu prüfen.

### E. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (24) Während des UZ produzierten in der Gemeinschaft vier Unternehmen totgebranntes Magnesit. Die Untersuchung ergab, daß auf die beiden antragstellenden Gemeinschaftshersteller 62 % der Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware entfielen, so daß diese den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 bilden.
- (25) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß zwei der vier Gemeinschaftshersteller, die in der Ausgangsuntersuchung den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, ihre Tätigkeit 1991, also im Laufe der Ausgangsuntersuchung, einstellten. Dabei handelte es sich um Magnomin SA, Thessaloniki, Griechenland, und Financial Mining, Industrial & Shipping Corporation (Fimisco), Athen, Griechenland. Fimisco wurde 1992 liquidiert, und seine Vermögensgegenstände wurden 1996 an Viomagn, Griechenland, einen Hersteller der Feuerfest-Industrie, veräußert. Viomagn ist zwar nicht unter den Antragstellern im Zusammenhang mit dieser Untersuchung, unterstützt jedoch den Antrag. Das Unternehmen Magnomin gab seine Geschäftstätigkeit 1997 endgültig auf, als seine Förderlizenz auslief.
- (26) Für den nichtkooperierenden (aber den Antrag nicht ablehnenden) Hersteller Veitsch-Radex, Österreich, ergab die Untersuchung, daß es sich um einen Hersteller mit voll integrierter nachgelagerter Produktion handelt, der seine Produktion der betroffenen Ware ausschließlich für den eigenen Verbrauch verwendet.

## F. ANALYSE DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTS-MARKT

### 1. Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (27) Bei der Ermittlung des sichtbaren Gemeinschaftsverbrauchs von totgebranntem Magnesit wurden zugrunde gelegt:
- die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft;
  - die Einfuhren von totgebranntem Magnesit mit Ursprung in der VR China;
  - die Einfuhren von totgebranntem Magnesit mit Ursprung in allen anderen Drittländern.
- (28) Auf dieser Grundlage sank der Gemeinschaftsverbrauch im SUZ um 2 %, und zwar von 497 000 Tonnen 1994 auf rund 486 000 Tonnen im UZ. Nach einem Höchststand 1995 (+ 20 % im Vergleich zu 1994) ging der Verbrauch kontinuierlich zurück und erreichte 1997 einen Tiefststand. Im UZ konnte der Markt sich wieder deutlich erholen, denn der Verbrauch erhöhte sich im Vergleich zu 1997 um 13 %.

### 2. Einfuhren aus dem betroffenen Land

#### a) Einfuhrvolumen und Marktanteil der betroffenen Einfuhren im SUZ

- (29) Die mengenmäßige Entwicklung der Einfuhren von totgebranntem Magnesit mit Ursprung in der VR China entsprach nicht der des Verbrauchs. Zwischen 1994 und dem UZ stiegen die Einfuhren aus der VR China um rund 10 % von rund 238 000 Tonnen auf rund 261 000 Tonnen, während der Gemeinschaftsverbrauch um 2 % zurückging. Zwischen 1997 und dem UZ nahmen die betroffenen Einfuhren um weitere 30 % zu, der Verbrauch stieg jedoch nur um 13 %. Damit lag das Einfuhrvolumen im UZ (260 967 Tonnen) deutlich höher als im UZ der Ausgangsuntersuchung (176 000 Tonnen).
- (30) Der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in der VR China stieg zwischen 1994 und dem UZ von 48 % auf 54 %. Der für den UZ der Ausgangsuntersuchung ermittelte chinesische Marktanteil lag bei 85 (bei Index 100 im Jahre 1994).

#### b) Entwicklung der Preise der betroffenen Einfuhren und Preisverhalten der Ausführer

- i) Entwicklung der Preise der betroffenen Einfuhren
- (31) Angesichts der mangelnden Mitarbeit der chinesischen Ausführer wurde die Entwicklung der Preise der Einfuhren mit Ursprung in der VR China im SUZ anhand der durchschnittlichen cif-Einfuhrpreise nach Eurostat untersucht. Diese Preise stiegen im SUZ um rund 10 %. Vor allem zwischen 1994 und 1995, d. h. unmittelbar nach Einführung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen, stiegen die Preise des totgebrannten Magnesits mit Ursprung in der VR China in der Gemein-

schaft um rund 16 %. Ab 1996 war jedoch Jahr für Jahr wieder ein leichter Rückgang zu beobachten. Im SUZ lagen die Preise stets über dem Mindestpreis. Im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung hatte der durchschnittliche cif-Einfuhrpreis bei rund 90 ECU/Tonne gelegen.

- (32) Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Preise der Einfuhren mit Ursprung in der VR China sind zwei wichtige, während der Untersuchung festgestellte Sachverhalte zu berücksichtigen. Erstens sind die Zahlen von Eurostat anscheinend nicht unbedingt korrekt, denn die Einfuhrpreise, die im Rahmen dieser Untersuchung auf der Grundlage der tatsächlichen Geschäftsvorgänge überprüft wurden, waren durchweg niedriger als die Eurostat-Zahlen. Da jedoch die so überprüften Einfuhren weder mengen- noch wertmäßig als repräsentativ angesehen werden konnten, wurde die Entwicklung der Einfuhrpreise anhand der Eurostat-Zahlen ermittelt.

- (33) Zweitens verkauften die chinesischen Ausführer im SUZ einen anderen Produktmix in die Gemeinschaft als während der Ausgangsuntersuchung. Anhand der Angaben der interessierten Parteien, die bei der Untersuchung mitarbeiteten oder den Kommissionsdienststellen Informationen übermittelten, wurde festgestellt, daß die betroffene Ware, die die chinesischen Ausführer nach Einführung der Maßnahmen in die Gemeinschaft verkauften, grundsätzlich einen MgO-Gehalt von 90 % oder mehr aufwies. Im Vergleich hierzu entfiel auf die Einfuhren von totgebranntem Magnesit mit Ursprung in der VR China mit einem MgO-Gehalt von weniger als 90 % im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung mehr als die Hälfte der Gesamteinfuhren; d. h., der Hauptteil der Einfuhren bestand aus billigerem totgebranntem Magnesit minderer Qualität, und die niedrigeren Preise dieser Qualität der Ware wurden bei der Berechnung des Mindestpreises zugrunde gelegt. Demzufolge läßt sich der Preisanstieg im SUZ dadurch erklären, daß die chinesischen Ausführer einen größeren Anteil von totgebranntem Magnesit höherer Qualität verkauften.

- (34) Zu bemerken ist ferner, daß im SUZ die Preise der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China in der Gemeinschaft durchweg niedriger waren als die Preise der Gemeinschaftshersteller (vgl. Randnummer 35) und der sonstigen Drittländer (vgl. Randnummer 59).

#### ii) Preisverhalten der Ausführer

- (35) Zur Untersuchung des Preisverhaltens der chinesischen Ausführer gegenüber dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ verwendete die Kommission angesichts der mangelnden Mitarbeit der chinesischen Ausführer zwei Methoden. Zum einen verglich sie den cif-Ausfuhrpreis nach Eurostat mit dem gewogenen Durchschnittspreis der antragstellenden Gemeinschaftshersteller auf der Stufe ab Werk und unabhängig vom MgO-Gehalt. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, daß die Preise des totgebrannten Magnesits mit Ursprung in der VR China geringer waren als die Preise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Rechnung stellte.

(36) Um sich ein realistisches Bild vom Marktverhalten der chinesischen Ausführer machen zu können, erschien es angesichts der bereits erwähnten Änderung des Produktmix (vgl. Randnummer 33) außerdem sinnvoll, den cif-Ausfuhrpreis mit dem Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für totgebranntes Magnesit mit einem MgO-Gehalt von 90 % zu vergleichen. Der Vergleich nach dieser Methode ergab, daß der Verkaufspreis der chinesischen Ausführer in der Tat erheblich unter dem Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lag.

(37) Die Entwicklung der Preise der betroffenen Ware ist darüber hinaus im Lichte folgender Sachverhalte zu sehen: Nach den Angaben eines unabhängigen Einführers, auf den 1995 und 1996 13 % bzw. 11 % aller Einfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft entfielen, schien der im Vergleich zum ursprünglichen Untersuchungszeitraum für rund die Hälfte der eingeführten Mengen festgestellte Preisanstieg künstlich herbeigeführt worden zu sein, wie die folgende Darstellung zeigt. Dieser Einführer kaufte totgebranntes Magnesit von chinesischen Ausführern zu einem Preis, der geringer war als der Mindestpreis von 120 ECU/Tonne. Für den überwiegenden Teil dieser Einfuhren übernahmen anschließend die Kunden dieses unabhängigen Einführers (d. h. die Verwender der Ware) die Zollabfertigung, und zwar auf der Grundlage des an den Einführer gezahlten Weiterverkaufspreises. Diesen Weiterverkaufspreis hatte der Einführer um eine bestimmte Spanne erhöht, um die innerhalb der Gemeinschaft entstandenen Kosten zu decken und Gewinn zu erzielen. Durch diese Operation wurde die Differenz zwischen dem an die chinesischen Ausführer gezahlten Einkaufspreis und dem Mindestpreis ausgeglichen. Dieses Vorgehen hatte zur Folge, daß der von den Kunden des Einführers bei den Zollbehörden angegebene Endpreis höher war als der Mindestpreis; die Art und Weise, wie dieser Preis zustande kam, zeigt jedoch, daß das totgebrannte Magnesit mit Ursprung in China in der Gemeinschaft zu einem Preis von weniger als 120 ECU/Tonne verkauft werden konnte. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, daß der ursprüngliche Mindestpreis auf der Stufe der Einkaufspreise der Einführer/Händler festgelegt worden war und nicht auf der Stufe der Einkaufspreise der Endverwender. Die beschriebene Geschäftspraxis scheint daher die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beeinträchtigen. Sie könnte auch erklären, warum die von Eurostat ausgewiesenen Preise höher waren als die tatsächlichen in dieser Untersuchung überprüften Preise.

### 3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

#### a) Produktion

(38) Die Produktion von totgebranntem Magnesit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 1994 bis zum UZ um rund 33 % zurück. Dieser Produktionsrückgang war zwischen 1995 und 1996 besonders stark und fiel zeitlich mit dem rückläufigen Verbrauch von totgebranntem Magnesit in der Gemeinschaft zusammen.

(39) Die Untersuchung ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sich im SUZ gezwungen sah, seinen Produktmix zu ändern und seine Produktion auf die weniger reinen Qualitäten totgebranntes Magnesits zu konzentrieren. Dennoch produzierte er weiterhin erhebliche Mengen (rund 20 %) totgebranntes Magnesits mit einem MgO-Gehalt von 90 % oder mehr.

#### b) Produktionskapazität

(40) Im SUZ blieb die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft konstant unverändert.

#### c) Kapazitätsauslastung

(41) Die Kapazitätsauslastung ging von 1994 bis zum UZ um 34 % zurück.

#### d) Verkaufsmenge

(42) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 1994 bis zum UZ um rund 36 % zurück. Zwar konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1995 nach der Einführung der Maßnahmen von einer steigenden Nachfrage profitieren (Anstieg der Verkaufsmenge um rund 3 %), im UZ hielt dieser Trend trotz des wachsenden Verbrauchs von 13 % (vgl. Randnummer 28) jedoch nicht an, und die Verkaufsmenge ging um 23 % zurück.

#### e) Marktanteil

(43) Der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsmarkt fiel im SUZ um 37 %. In der vorausgegangenen Untersuchung war der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 30 % im Jahr 1988 auf 15 % im Untersuchungszeitraum gefallen, diese rückläufige Entwicklung verlangsamte sich jedoch nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen, die Gegenstand dieser Überprüfung sind.

#### f) Preisentwicklung

(44) Die Untersuchung ergab, daß der durchschnittliche Verkaufspreis ab Werk der antragstellenden Gemeinschaftshersteller für totgebranntes Magnesit über den gesamten SUZ um 23 % stieg. Trotz dieses Anstiegs konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch, wie unter Randnummer 46 dargelegt, keine Gewinne erzielen und mußte Verluste hinnehmen.

(45) Die Preisentwicklung ist vor dem Hintergrund der erwähnten Änderung des Produktmix im SUZ zu betrachten (vgl. Randnummer 39). Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konzentrierte Produktion und Verkauf zunehmend auf weniger reine Qualitäten totgebranntes Magnesits, die billiger hergestellt und damit zu niedrigeren Preisen verkauft werden können; dies erfolgte zum Nachteil der reineren Qualitäten, mit denen größere Gewinne erzielt werden können, bei denen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dem chinesischen Preisdruck aber nicht standhalten konnte. Obwohl die Preise insgesamt stiegen, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft daher kein ausreichendes Preisniveau erreichen.

g) *Rentabilität*

- (46) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, ausgedrückt als Prozentsatz der Nettoverkäufe, stieg in absoluten Zahlen von Index (-100) im Jahr 1994 auf (-28) im UZ an, blieb aber fast im gesamten SUZ negativ.

h) *Beschäftigung*

- (47) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ging im SUZ um 31 % zurück.

i) *Investitionen*

- (48) Die antragstellenden Gemeinschaftshersteller steigerten ihre Investitionsrate im SUZ um rund 78 %. Auch wenn sich diese Zahlen nicht ausschließlich auf die betroffene Ware beziehen, da es nicht möglich war, nur die Investitionen für totgebranntes Magnesit zu ermitteln, wurde festgestellt, daß die Investitionen hauptsächlich der weiteren Rationalisierung des Herstellungsverfahrens von totgebranntem Magnesit dienten.

j) *Schlußfolgerung*

- (49) Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1993 und im gesamten SUZ besserte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bezüglich einiger der untersuchten Wirtschaftsindikatoren. So stiegen seine durchschnittlichen Verkaufspreise, und die Verluste gingen zurück. Anhaltende Bemühungen um die Rationalisierung des Herstellungsverfahrens und neue Investitionen zeigen, daß dieser Wirtschaftszweig noch lebensfähig und zur Fortsetzung seiner Wirtschaftstätigkeit entschlossen ist.
- (50) Die anderen Wirtschaftsindikatoren entwickelten sich im SUZ jedoch nicht so günstig. So konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weder seine Produktion noch die Kapazitätsauslastung, die Verkaufsmengen, die Marktanteile und die Beschäftigung so steigern, daß sie ein zufriedenstellendes Niveau erreichten.
- (51) Daraus wird der Schluß gezogen, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin in einer schwierigen Lage befindet.

**4. Auswirkung der betroffenen Einfuhren**

- (52) Die Marktentwicklung nach der Einführung der Maßnahmen zeigt, daß der in der vorausgegangenen Untersuchung festgelegte Mindestpreis die chinesischen Ausführer nicht davon abhielt, ihre Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verkaufen. Vielmehr gewannen die chinesischen Ausführer im SUZ an Marktanteilen und verstärkten ihre Präsenz auf dem Gemeinschaftsmarkt im Vergleich zum Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Untersuchung. Außerdem verringerte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft fast in dem gleichen Maße, wie der der VR China stieg.

- (53) Infolge der eingeführten Maßnahmen stiegen die chinesischen Ausführpreise im SUZ dieser Untersuchung, und auch die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft schienen sich positiver zu entwickeln. Wie bereits ausführlich dargelegt, ist dieser Preisanstieg jedoch nicht überzubewerten. Im Zusammenhang mit der Preisentwicklung ist auch zu berücksichtigen, daß die chinesischen Ausführer ihren Produktmix zugunsten der teureren Qualitäten mit einem höheren MgO-Gehalt änderten (vgl. Randnummer 33). Zudem veranlaßte diese Änderung des Produktmix den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dazu, Verkauf und Produktion der reineren Qualitäten totgebranntes Magnesits immer mehr zu reduzieren. Wie unter Randnummer 36 erläutert, kam der Preisdruck durch die betroffenen Einfuhren, dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht standhalten konnte (vgl. Randnummer 45), insbesondere bei den reineren Qualitäten totgebranntes Magnesits zum Tragen.

- (54) Außerdem sei auf das chinesische Lizenzsystem verwiesen, das 1994 eingeführt wurde und sehr wahrscheinlich zum weltweiten Anstieg der chinesischen Preise beitrug (vgl. Randnummern 73, 74 und 75).

- (55) Die Untersuchung ergab außerdem, daß im UZ für mindestens 7 % der Magneseinfuhren aus China Antidumpingzölle gezahlt wurden, was bedeutet, daß die für diese Ausfuhren in Rechnung gestellten Preise unter dem Mindestpreis lagen.

**5. Volumen und Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern**a) *Einfuhrvolumen und Marktanteil*

- (56) Das Volumen der Einfuhren der betroffenen Ware aus anderen Drittländern fiel im SUZ von rund 178 500 Tonnen im Jahr 1994 auf 166 500 Tonnen im UZ. Dies entspricht einem Rückgang von rund 7 %.
- (57) Die Marktanteile der Einfuhren aus anderen Drittländern gingen von 1994 bis zum UZ um 2 Prozentpunkte zurück. Zwar waren sie von 1994 bis 1995 gestiegen, gingen von 1995 bis zum UZ aber um so stärker zurück, und dies sogar noch deutlicher als der Gemeinschaftsverbrauch (entspräche die Einfuhrentwicklung der des Gemeinschaftsverbrauchs, würden sich die Marktanteile nicht verändern).
- (58) Daraus ergibt sich, daß die chinesischen Ausführer im SUZ ihre Position in der Gemeinschaft zum Nachteil nicht nur des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (vgl. Randnummer 42), sondern auch anderer Drittländer festigen konnten.

b) *Verkaufspreise der Einfuhren aus Drittländern*

- (59) Eurostat-Daten zufolge fiel der durchschnittliche Verkaufspreis der Einfuhren aus anderen Drittländern im SUZ um 9 %. Dennoch lagen Durchschnittspreise je Einheit ausnahmslos über denen der Einfuhren mit Ursprung in der VR China und denen der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.



(60) Daher wird davon ausgegangen, daß die Einfuhren der betroffenen Ware aus anderen Drittländern die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht nennenswert beeinflussen.

## 6. **Schlußfolgerung**

(61) Trotz der geltenden Maßnahmen ist die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aufgrund des anhaltenden Preisdrucks durch die chinesischen Ausführer weiterhin schwierig. Wegen dieses Preisdrucks konnte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weder von den Auswirkungen der früheren noch von denen der jetzigen Dumpingpraktiken erholen. Zwei der vier Gemeinschaftshersteller, die in der vorausgegangenen Untersuchung den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildeten, mußten ihre Tätigkeit bereits im Laufe des vorausgegangenen Verfahrens einstellen, was zu bedeutenden Arbeitsplatzverlusten führte. Die Untersuchung ergab jedoch, daß die übrigen Gemeinschaftshersteller, wie ihre Investitionen zeigen, noch lebensfähig sind und dieses Produktionssegment nicht aufgeben wollen.

## G. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG**

### 1. **Analyse der Lage in der VR China**

(62) Zur Bewertung der wahrscheinlichen Folgen eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet, folgende Aspekte geprüft:

#### a) *Vorkommen, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung und Lagerbestände*

(63) Da die chinesischen Ausführer zu keiner Mitarbeit bereit waren, stützte sich die Analyse auf die in dem Antrag übermittelten Angaben und auf Informationen aus Fachzeitschriften und Marktforschungsstudien.

(64) Den vorgenannten Quellen zufolge ist die VR China mit 17,3 % weltweit das Land mit den größten Magnesitvorkommen überhaupt.

(65) Nach denselben Quellen belief sich die Produktionskapazität für Magnesia in der VR China in den letzten Jahren auf ungefähr 2 500 000 Tonnen pro Jahr, von denen 1 700 000 Tonnen auf totgebranntes Magnesit entfielen. Die VR China verfügt also über 28 % der weltweiten Produktionskapazität für totgebranntes Magnesit.

(66) Über die Kapazitätsauslastung und die Lagerbestände konnten aufgrund der mangelnden Mitarbeit der interessierten chinesischen Parteien keine zuverlässigen Informationen eingeholt werden.

(67) Ausgehend von den verfügbaren Fachpublikationen und -zeitschriften und angesichts der enormen Rohstoffvorkommen und Produktionskapazität wurde der Schluß gezogen, daß die chinesischen Ausführer ihre Produktion und ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft noch erheblich steigern können.

#### b) *Chinesische Ausfuhren in Drittländer*

(68) Mit Hilfe der einschlägigen Statistiken des US-amerikanischen Handelsministeriums analysierten die Kommissionsdienststellen auch die Ausfuhren von totgebranntem Magnesit mit Ursprung in der VR China in die USA, die einer der wichtigsten chinesischen Ausfuhrmärkte sind. Auf diese Ausfuhren entfielen 1998 77 % der Einfuhren von totgebranntem Magnesit aus der ganzen Welt in die USA.

(69) Das Gesamtvolumen der Ausfuhren mit Ursprung in der VR China in die USA stieg zwischen 1994 und 1998 von rund 263 000 Tonnen auf rund 292 000 Tonnen, was einer Zunahme von 11 % entspricht und erreichte im Jahr 1995 einen Spitzenwert von mehr als 320 000 Tonnen. Die cif-Verkaufspreise stiegen von 88 ECU/Tonne im Jahr 1994 auf 117 ECU/Tonne im UZ, was einer Steigerung von 33 % entspricht.

(70) Die Untersuchung zeigte ein analoges Verhalten der chinesischen Ausführer in den USA und in der Gemeinschaft. Auf beiden Märkten waren die chinesischen Preise während des gesamten UZ im Vergleich zu den Einfuhren aus allen anderen Drittländern im allgemeinen am niedrigsten.

(71) Der vorgenannte Preis von 117 ECU/Tonne im UZ liegt 23 % unter dem Preis, den die chinesischen Ausführer im selben Zeitraum in der Gemeinschaft in Rechnung stellten, und 2,5 % unter dem im vorausgegangenen Verfahren für die Gemeinschaft festgelegten Mindestpreis.

(72) Folglich besteht die Möglichkeit, daß die chinesischen Preise bei einem Maßnahmenverzicht auf das Niveau der Preise für die Einfuhren in die USA oder sogar darunter sinken.

#### c) *Das chinesische Lizenzsystem*

(73) Im April 1994 führten das Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit und die chinesische Handelskammer für Metalle, Mineralien und Chemikalien ein Ausfuhrlizenzsystem für alle Exporte bestimmter Mineralien ein, das Ausfuhrhöchstmengen und -abgaben festlegt. Alle Arten von Magnesia, einschließlich totgebranntem Magnesit, fallen seither unter dieses Lizenzsystem. 1997 erhielten 18 chinesische Unternehmen eine Lizenz zur Ausfuhr von Magnesia bis zu einem Volumen von 2 Mio. Tonnen im Rahmen der Jahreslizenz und der jeweils gewährten Mengen. Die Lizenzgebühr betrug 30 USD/Tonne (26,5 ECU/Tonne) im Jahr 1997 und stieg 1998 auf 40 USD/Tonne (36,6 ECU/Tonne). Dies bedeutet, daß der tatsächliche Preis von totgebranntem Magnesit bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft bei Einhaltung des Mindestpreises von 120 ECU/Tonne abzüglich der Lizenzgebühr rund 83,4 ECU/Tonne betragen würde. Außerdem führte nach Angaben von Eurometaux die Provinz Liaoning, in der die meisten Hersteller ansässig sind, 1995 eine örtliche Ausfuhrabgabe ein, die 1997 rund 15,7 USD/Tonne (14,4 ECU/Tonne) betrug. Folglich läge der tatsächliche Verkaufspreis in der Gemeinschaft nach Abzug auch der örtlichen Steuer bei nur 69,4 ECU/Tonne.

Eurométaux behauptet, daß das chinesische Lizenzsystem für Magnesit und damit auch für totgebranntes Magnesit bald abgeschafft werden könnte und daß dann die Mengen der Ausfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China infolge der Abschaffung des Systems steigen und deren Preise erheblich sinken würden, wenn die Antidumpingmaßnahmen nicht aufrechterhalten werden.

- (74) Die Analyse des Lizenzsystems ergab, daß es den chinesischen Ausführern angesichts der hohen Lizenzgebühren möglich ist, totgebranntes Magnesit in der Gemeinschaft zu sehr niedrigen Preisen zu verkaufen.
- (75) Außerdem wird die Auffassung vertreten, daß angesichts der Tatsache, daß das beschriebene System von der Regierung des Ausfuhrlandes autonom verwaltet wird, dessen Beibehaltung bzw. Abschaffung keinen Einfluß darauf haben darf, ob die Gemeinschaftsinstitutionen feststellen, daß es bei einem Maßnahmenverzicht erneut zu einem schädigenden Dumping kommt.

## 2. **Schlußfolgerung zum Wiederauftreten der Schädigung**

- (76) Die Schlußfolgerung auf der Grundlage der vorstehenden Darlegungen stützt sich insbesondere auf die folgenden Faktoren:
- Trotz der geltenden Maßnahmen befindet sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage.
  - Die chinesischen Ausfuhren sind weiterhin außergewöhnlich stark auf dem Gemeinschaftsmarkt vertreten und erfolgen zu gedumpten bzw. Billigpreisen.
  - Die Preise, die von den chinesischen Ausführern bei einem Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden, können angesichts einerseits des Preisniveaus nach Abzug der chinesischen Lizenzgebühren und andererseits des chinesischen Verhaltens auf dem US-amerikanischen Markt, wo die Preise immer niedriger waren als in der Gemeinschaft, sehr stark sinken.
  - Die großen Rohstoffvorkommen und die große chinesische Kapazität zur Ausbeutung des Rohstoffs deuten darauf hin, daß die chinesischen Ausführer ihre Produktion und/oder Ausfuhrmengen steigern können.
  - Obwohl ein Mindestpreis galt, wurden mehrfach Verkäufe unter dem Mindestpreis getätigt, was darauf schließen läßt, daß die chinesischen Ausführer durchaus in der Lage sind, ihre Preise zu senken.

Aus diesen Gründen wird die Schlußfolgerung gezogen, daß bei einem Auslaufen der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung besteht.

## H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

### 1. **Einleitung**

- (77) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob eine Verlängerung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderläuft. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung der Interessen aller

Beteiligten, d. h. des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und Händler und der Verwender der betroffenen Ware.

- (78) Zur Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkung der Aufrechterhaltung bzw. des Auslaufens der Maßnahmen holte die Kommission Informationen von allen vorgeannten interessierten Parteien ein. Die Kommission sandte Fragebogen an zwölf Einführer und achtund-siebzig Verwender der betroffenen Ware. Die Einführer beantworteten den Fragebogen nicht, nur zwei von ihnen übermittelten einige Informationen. Von den Verwendern beantworteten zwei den Fragebogen, und die Angaben wurden überprüft.
- (79) Die vorausgegangene Untersuchung hatte ergeben, daß eine Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Da es sich bei der jetzigen Untersuchung um eine Überprüfung handelt, wird folglich eine Situation analysiert, in der bereits Antidumpingmaßnahmen gelten. Der zeitliche Ablauf und die Art der vorliegenden Untersuchung ermöglichen somit eine Bewertung etwaiger unangemessener negativer Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien.
- (80) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlußfolgerungen zum Anhalten oder erneuten Auftreten von Dumping und Schädigung zwingende Gründe für die Schlußfolgerung sprachen, daß die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.
- ### 2. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**
- (81) Es wird die Auffassung vertreten, daß, wenn die im vorausgegangenen Verfahren eingeführten Antidumpingmaßnahmen nicht aufrechterhalten werden, das schädigende Dumping wahrscheinlich erneut auftreten und die bereits labile Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sich weiter verschlechtern werden.
- (82) Wie bereits dargelegt wirkten sich die Billigeinfuhren totgebrannten Magnesits mit Ursprung in der VR China im SUZ nachteilig auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus. Demnach wurde das Ziel der überprüften Antidumpingmaßnahmen, nämlich auf dem Gemeinschaftsmarkt einen fairen Wettbewerb zwischen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den chinesischen Herstellern wiederherzustellen, nicht voll und ganz erreicht.
- (83) Obwohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in den letzten Jahren beträchtliche Anstrengungen zur Verbesserung seiner Produktivität unternahm, um seine Produktionskosten zu senken und seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, konnte er seine Gewinne im SUZ nicht auf ein angemessenes Niveau anheben, und außerdem ging die Beschäftigung stark zurück. Zwei Gemeinschaftshersteller in Griechenland, die bei der vorausgegangenen Untersuchung mitgearbeitet hatten, gaben ihre Tätigkeit auf.

(84) Die Untersuchung ergab aber auch, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lebensfähig ist, was insbesondere durch seine anhaltenden Investitionen im SUZ deutlich wurde. Die Bemühungen um die Rationalisierung des Herstellungsverfahrens zeigen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dieses Produktionssegment nicht aufgeben will.

(85) Daher erscheint es notwendig, die geltenden Maßnahmen zu verlängern, um die nachteiligen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aufzufangen, die die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und damit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen gefährden könnten. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß ein Verschwinden des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sich nachteilig auf die nachgelagerte Industrie auswirken würde, da hierdurch deren Lieferantenkreis merklich geschmälert würde.

### 3. Interesse der Einführer

(86) Keiner der unabhängigen Einführer beantwortete den von der Kommission versandten Fragebogen. Die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit an sich läßt vermuten, daß die Maßnahmen für diesen Wirtschaftszweig nicht mit größeren nachteiligen Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Lage verbunden waren. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, daß die Einführer weiterhin mit der betroffenen Ware handelten und die Einfuhrmengen im SUZ sogar erhöhten.

(87) Daher wird der Schluß gezogen, daß die wirtschaftliche Lage der Einführer der betroffenen Ware durch die Einführung der geltenden Antidumpingmaßnahmen nicht negativ beeinflusst wurde. Folglich ist es unwahrscheinlich, daß eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen künftig zu einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage führt.

### 4. Interesse der Verwender

(88) Bei den Verwendern der betroffenen Ware, d. i. die nachgelagerte Industrie, handelt es sich um die Hersteller von feuerfesten Materialien. Nur zwei der achtundsiebzig Verwender, an die die Kommission Fragebogen gesandt hatte, übermittelten eine Antwort. Wie auch bei den Einführern läßt die geringe Bereitschaft zur Mitarbeit an sich vermuten, daß die Maßnahmen für diesen Wirtschaftszweig nicht mit größeren nachteiligen Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Lage verbunden waren. Obwohl die beiden kooperierenden Unternehmen nicht sehr repräsentativ für die nachgelagerte Industrie sind, da auf eines der Unternehmen nur rund 2 % der Gesamteinfuhren totgebranntes Magnesit aus der VR China im SUZ entfielen und das andere Unternehmen seit 1997 weniger als 1 % kaufte, wurde die Auswirkung der geltenden Maßnahmen auf ihre Situation untersucht.

(89) Die Untersuchung ergab, daß die Verwender trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin totgebranntes Magnesit aus der VR China einfuhrten bzw. in einem Fall damit begannen. Diese Maßnahmen schreckten also die Hersteller feuerfester Materialien nicht ab und veran-

laßten sie nicht zu einem Wechsel ihrer Bezugsquellen. Auf totgebranntes Magnesit entfällt zwar ein wesentlicher Teil der Kosten der feuerfesten Materialien, aber die Erhöhung der chinesischen Preise war offensichtlich nicht so hoch, daß sie ein Problem dargestellt hätte.

(90) Es sei darauf verwiesen, daß sich der Einfuhrpreis des totgebrannten Magnesits für den Verwender in Finnland nach dem Beitritt Finnlands zur Europäischen Gemeinschaft fast verdoppelte. Dennoch kaufte er weiterhin totgebranntes Magnesit mit Ursprung in der VR China. Hieraus lassen sich zwei Schlußfolgerungen ziehen:

a) die Maßnahmen waren wirksam insofern als sie eine Erhöhung der Preise der Einfuhren mit Ursprung in der VR China bewirkten,

b) der neue Preis war im Vergleich zu dem in der übrigen Gemeinschaft in Rechnung gestellten Preis weiterhin wettbewerbsfähig.

(91) Unter diesen Umständen kann ausgeschlossen werden, daß sich die Antidumpingmaßnahmen in nennenswerter Weise nachteilig auf die Kostensituation und auf die Rentabilität der Verwender der betroffenen Ware auswirkten.

(92) Wie unter den Randnummern 29 und 30 dargelegt führten die geltenden Antidumpingmaßnahmen nicht zu einer Abschottung des Gemeinschaftsmarktes für Einfuhren, sondern dienten eher zur Bekämpfung der unfairen Handelspraktiken und zur Beseitigung der handelsverzerrenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren. So stiegen die Einfuhren aus der VR China wie erwähnt im SUZ um 10 %.

Da die Maßnahmen über einen bestimmten Zeitraum in Kraft waren und in derselben Höhe aufrechterhalten würden, kann der Schluß gezogen werden, daß ihre Aufrechterhaltung die Lage der Verwender nicht nachteilig beeinflussen würde.

### 5. Schlußfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

(93) Zum einen würde eine Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich zu einem stabilen Preis für totgebranntes Magnesit auf dem Gemeinschaftsmarkt führen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft würde ohne Schutz vor den Auswirkungen der gedumpte Einfuhren nicht nur weiter geschwächt, sondern letztlich unter Umständen sogar zur Aufgabe gezwungen. Zum anderen haben sich die geltenden Maßnahmen bisher offensichtlich nicht in nennenswertem Maße nachteilig auf die wirtschaftliche Lage von Verwendern und Einführern ausgewirkt. Etwaige Preissteigerungen für die Verwender infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen dürften nach den im Zuge der gegenwärtigen Untersuchung eingeholten Informationen im Verhältnis zu dem Nutzen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stehen, der durch die Beseitigung der handelsverzerrenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren erzielt wird.

- (94) Folglich sprechen keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen.

#### I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (95) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf die sich die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen stützt. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (96) Folglich sollten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die variablen Antidumpingzölle in Verbindung mit einem Mindestpreis von 120 ECU/Tonne für Einfuhren totgebrannten Magnesits mit Ursprung in der Volksrepublik China, die mit Verordnung (EG) Nr. 3386/93 eingeführt wurden, aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von totgebranntem Magnesit des KN-Codes 2519 90 30 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zoll beläuft sich auf die Differenz zwischen 120 EUR je Tonne und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, sofern dieser Preis niedriger ist.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2000.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. GAMA

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 361/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Februar 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen mdash

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	204	47,2	
	624	202,1	
	999	124,7	
0707 00 05	052	116,4	
	068	137,9	
	628	159,4	
	999	137,9	
0709 10 00	220	206,1	
	999	206,1	
0709 90 70	052	124,0	
	204	49,3	
	628	156,0	
	999	109,8	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	47,1	
	204	39,1	
	212	41,0	
	220	23,6	
	624	59,8	
	999	42,1	
	0805 20 10	052	53,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	204	67,9	
	999	60,8	
	052	60,8	
	204	54,0	
	464	120,7	
	600	57,2	
	624	61,7	
0805 30 10	999	70,9	
	052	56,3	
	600	56,2	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	56,3	
	060	46,7	
	400	86,5	
	404	84,6	
	528	106,8	
	720	113,1	
	728	82,9	
	999	86,8	
	0808 20 50	388	104,2
		400	108,9
528		89,0	
720		65,0	
999		91,8	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 362/2000 DER KOMMISSION****vom 17. Februar 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 645 788 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2000<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 634 125 Tonnen Gerste im Besitz der schwedischen Interventionsstelle eröffnet. Schweden hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 11 663 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 645 788 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1667/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 645 788 Tonnen Gerste die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

- (2) Die Gebiete, in denen die 645 788 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.<sup>(4)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.<sup>(5)</sup> ABl. L 211 vom 29.7.1998, S. 17.<sup>(6)</sup> ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 8.

## ANHANG

## „ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Ättersta	7 584
Boarp	2 480
Brännarp	2 624
Broddbo 1	5 997
Broddbo 2	6 076
Djurön	112 474
Ervalla	934
Falun	878
Fammarp	19 046
Funbo-Lövsta	6 579
Gamleby	2 835
Gårdsjö	2 565
Gävle	10 847
Gimo	23 901
Gistad	3 761
Gullspång	2 391
Halmstad (Engströms)	4 659
Hästholmen	5 089
Helsingborg	73 933
Hova	12 981
Kalmar	15 738
Karlshamn	87 536
Katrineholm	2 068
Köping	38 714
Laholm	2 737
Mariestad	1 956
Mjölby	1 804
Moraby	1 637
Motala	2 807
Norrtälje	10 014
Ormesta	17 988
Österbybruk	10 878
Otterbäcken	4 075
Rimforsa	21 449
Rök	4 994
Signestorp	4 517
Simonstorp	5 022
Skivarp	17 301
Söråker	13 053
Stallarholmen	2 062
Stavreviken	1 479
Stockholm (Kvarnholmen)	29 957
Tjustorp	19 849
Värnamo	5 742
Velanda	10 780
Vimmerby	3 997“



**VERORDNUNG (EG) Nr. 363/2000 DER KOMMISSION****vom 17. Februar 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 238/2000<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die

Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999<sup>(9)</sup>, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.
- (7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (8) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.<sup>(5)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.<sup>(6)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 45.<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.<sup>(9)</sup> ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,310 0,478	0,310 0,478
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – – in allen anderen Fällen	1,648 1,213 2,536	1,648 1,213 2,536
1002 00 00	Roggen	4,106	4,106
1003 00 90	Gerste	2,658	2,658
1004 00 00	Hafer	4,597	4,597
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 <sup>(3)</sup> : – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – in allen anderen Fällen	1,853 3,506 1,610 3,263 3,506 1,853 3,506	1,853 3,506 1,610 3,263 3,506 1,853 3,506
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	13,561 13,561 13,561	13,561 13,561 13,561
1006 40 00	Bruchreis	3,152	3,152
1007 00 90	Sorghum	2,658	2,658

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5).

<sup>(2)</sup> Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112).

<sup>(3)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 364/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Februar 2000**  
**zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00

und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2765/1999 <sup>(4)</sup>, vorgenommen worden sind.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 338 vom 30.12.1999, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(EUR/100 kg Nettogewicht)			(EUR/100 kg Nettogewicht)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 9000	01	15,00	0203 29 11 9100	01	15,00
	02	40,00		02	40,00
0203 12 11 9100	01	15,00	0203 29 13 9100	01	15,00
	02	40,00		02	40,00
0203 12 19 9100	01	15,00	0203 29 15 9100	01	10,00
	02	40,00		02	25,00
0203 19 11 9100	01	15,00	0203 29 55 9110	01	15,00
	02	40,00		02	40,00
0203 19 13 9100	01	15,00	0210 11 31 9110	04	90,00
	02	40,00	0210 11 31 9910	04	90,00
0203 19 15 9100	01	10,00	0210 12 19 9100	04	20,00
	02	25,00	0210 19 81 9100	04	95,00
0203 19 55 9110	01	15,00	0210 19 81 9300	04	76,00
	02	40,00	1601 00 91 9000	04	28,00
0203 19 55 9310	01	10,00	1601 00 99 9110	03	50,00
	02	25,00		04	25,00
0203 21 10 9000	01	15,00	1602 41 10 9210	03	40,00
	02	40,00		04	62,00
0203 22 11 9100	01	15,00	1602 42 10 9210	04	34,00
	02	40,00	1602 49 19 9120	03	50,00
0203 22 19 9100	01	15,00		04	25,00
	02	40,00	03	45,00	

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Lettland, Litauen, Estland,
- 02 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen 01,
- 03 Rußland,
- 04 alle Bestimmungen.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 365/2000 DER KOMMISSION****vom 17. Februar 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.<sup>(5)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 17. Februar 2000, zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

(EUR/Tonne)		(EUR/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	51,39	1104 23 10 9100	55,07
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	44,05	1104 23 10 9300	42,22
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	44,05	1104 29 11 9000	27,08
1102 90 10 9100	41,75	1104 29 51 9000	26,55
1102 90 10 9900	28,39	1104 29 55 9000	26,55
1102 90 30 9100	86,65	1104 30 10 9000	6,64
1103 12 00 9100	86,65	1104 30 90 9000	9,18
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	66,08	1107 10 11 9000	47,26
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	51,39	1107 10 91 9000	49,54
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	44,05	1108 11 00 9200	53,10
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	44,05	1108 11 00 9300	53,10
1103 19 10 9000	42,99	1108 12 00 9200	58,74
1103 19 30 9100	43,14	1108 12 00 9300	58,74
1103 21 00 9000	27,08	1108 13 00 9200	58,74
1103 29 20 9000	28,39	1108 13 00 9300	58,74
1104 11 90 9100	41,75	1108 19 10 9200	50,16
1104 12 90 9100	96,28	1108 19 10 9300	50,16
1104 12 90 9300	77,02	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	27,08	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	71,42
1104 19 50 9110	58,74	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	54,67
1104 19 50 9130	47,72	1702 30 91 9000	71,42
1104 21 10 9100	41,75	1702 30 99 9000	54,67
1104 21 30 9100	41,75	1702 40 90 9000	54,67
1104 21 50 9100	55,66	1702 90 50 9100	71,42
1104 21 50 9300	44,53	1702 90 50 9900	54,67
1104 22 20 9100	77,02	1702 90 75 9000	74,83
1104 22 30 9100	81,84	1702 90 79 9000	51,94
		2106 90 55 9000	54,67

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 366/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Februar 2000**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup> bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.



## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage <sup>(1)</sup>:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in EUR/t)

Getreideerzeugnis <sup>(2)</sup>	Erstattung <sup>(2)</sup>
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	36,71
Getreideerzeugnisse <sup>(2)</sup> außer Mais und Maiserzeugnissen	27,19

<sup>(1)</sup> Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt) und ausgenommen Unterposition 1104 30 und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Läßt sich der Ursprung der Stärke nicht einwandfrei durch Analyse nachweisen, wird für die Getreideerzeugnisse keine Erstattung gewährt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 367/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Februar 2000**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Februar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,  
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	40,50
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	37,75
1001 90 99 9000	03	19,50	1101 00 15 9150	01	34,75
	02	0	1101 00 15 9170	01	32,25
1002 00 00 9000	03	56,00	1101 00 15 9180	01	30,00
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	17,50	1102 10 00 9500	01	87,00
	02	0	1102 10 00 9700	01	68,50
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	7,50 <sup>(2)</sup>
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	6,75 <sup>(2)</sup>
1005 90 00 9000	03	26,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	7,50 <sup>(2)</sup>
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

<sup>(2)</sup> Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 368/2000 DER KOMMISSION****vom 17. Februar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2322/1999 <sup>(6)</sup>, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 11. bis zum 17. Februar 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 eingereichten Angebote auf 27,50 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.<sup>(6)</sup> ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 77.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 369/2000 DER KOMMISSION****vom 17. Februar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1758/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1758/1999 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 11. bis zum 17. Februar 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1758/1999 eingereichten Angebote auf 65,99 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 370/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Februar 2000**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der**  
**Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2011/1999 <sup>(6)</sup>, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 11. bis zum 17. Februar 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 eingereichten Angebote auf 29,48 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 55.

<sup>(6)</sup> ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 371/2000 DER KOMMISSION****vom 17. Februar 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 der Kommission vom 2. September 1999 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2482/1999 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 vom 11. bis zum 17. Februar 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 233 vom 3.9.1999, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. L 303 vom 26.11.1999, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 372/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Februar 2000**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der**  
**Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 11. bis zum 17. Februar 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 eingereichten Angebote auf 32,45 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 19.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 373/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Februar 2000**  
**zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen der**  
**Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2774/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2774/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum für die vom 11. bis zum 17. Februar 2000 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2774/1999 eingereichten Angebote wird auf 51,88 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 1 000 t.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 189 vom 10.7.1995, S. 22.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 374/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Februar 2000**  
**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2776/1999 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2776/1999 der Kommission <sup>(3)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2776/1999 vom 11. bis zum 17. Februar 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 189 vom 10.8.1995, S. 22.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 375/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Februar 2000**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 67/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten und Walnüssen in der Schale bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von

Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 17. Februar 2000 ausgeführte Tomaten und Walnüsse in der Schale gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 67/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten und Walnüssen in der Schale betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 17. Februar 2000 und vor dem 17. März 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 11.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2000

**zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2712)

(2000/137/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Verordnung (EG) Nr. 1802/1999 <sup>(3)</sup> führte die Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine ein.
- (2) Nach der Annahme der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen setzte die Kommission die Untersuchung von Dumping, Schädigung und Gemeinschaftsinteresse fort. Die endgültigen Feststellungen und Schlußfolgerungen dieser Untersuchung sind in der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates <sup>(4)</sup> zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine dargelegt.
- (3) Die Untersuchung bestätigte die vorläufigen Feststellungen zu Schädigung und Dumping im Zusammenhang mit den Einfuhren mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine.
- (4) Nach der Annahme der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen unterbreiteten der ausführende Hersteller in Kroatien und die ausführenden Hersteller in der Ukraine

zusammen mit der ukrainischen Regierung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung Preisverpflichtungen.

- (5) Laut diesen Verpflichtungen sind die genannten ausführenden Hersteller bereit, bei Exportverkäufen an unabhängige Kunden in der Gemeinschaft ihre Preise für eine bestimmte Menge der betroffenen Ware zu ändern. Außerdem boten sie an, dafür zu sorgen, daß ihre Preise für die einzelnen Warengruppen der Preisstruktur in der Gemeinschaft entsprechen.
- (6) Damit die zu geänderten Preisen eingeführten Mengen die in den einzelnen Verpflichtungen angebotenen Mengen nicht übersteigen, sollte die Zollbefreiung davon abhängig gemacht werden, daß den Zollbehörden in der Gemeinschaft das gültige Original einer Herstellerbescheinigung vorgelegt wird, die im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Maßnahmen ausgestellt wurde.
- (7) Im Fall der Ukraine legten die betroffenen ausführenden Hersteller ein gemeinsames Verpflichtungsangebot vor, das den Status der Ukraine als Nichtmarktwirtschaftsland widerspiegelt; es wird durch die Zusagen der ukrainischen Regierung unterstützt, die angemessene Überwachung, insbesondere im Zusammenhang mit der von dem Antidumpingzoll befreiten Einfuhrmenge, zu gewährleisten.
- (8) Nach sorgfältiger Prüfung der vorgenannten Vorschläge stellt die Kommission fest, daß die Beseitigung der schädigenden Auswirkungen des Dumpings im Fall der Annahme der Verpflichtungen durch zweierlei gewährleistet wird: zum einen durch eine Preisverpflichtung für eine bestimmte jährliche Warenmenge und zum anderen durch einen Wertzoll für die darüber hinausgehende Menge.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 218 vom 18.8.1999, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 45 vom 17.2.2000, S. 1.

- (9) Da sich die ausführenden Hersteller und die ukrainische Regierung außerdem dazu verpflichteten, der Kommission regelmäßig ausführliche Informationen über ihre Verkäufe zu übermitteln und weder direkte noch indirekte Ausgleichsvereinbarungen mit ihren Kunden in der Gemeinschaft zu schließen, wurde der Schluß gezogen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Kommission wirksam überwacht werden kann.
- (10) Aus diesen Gründen werden die Verpflichtungsangebote des ausführenden Herstellers in Kroatien und der ausführenden Hersteller in der Ukraine als annehmbar angesehen, und die Untersuchung im Zusammenhang mit den betroffenen ausführenden Herstellern kann somit abgeschlossen werden.
- (11) Im Fall einer Verletzung oder Rücknahme der Verpflichtung oder falls Grund zu der Annahme besteht, daß die Verpflichtung verletzt wurde, kann gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein vorläufiger oder endgültiger Antidumpingzoll eingeführt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die von den nachstehenden Herstellern angebotenen Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einführen bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine werden angenommen.

Land	Hersteller	Taric-Zusatzcode
Kroatien	Zeljezara Sisak d.d., Sisak	A064
Ukraine	Dnepropetrovsk Tube Works, Dnepropetrovsk	A065
	Nikopol Pivdennotrubny Works, Nikopol	A066
	Nizhnedneprovsky Rohrwalzwerk, Dnepropetrovsk	A067

*Artikel 2*

Die Untersuchung im Rahmen des in Artikel 1 genannten Antidumpingverfahrens wird gegenüber den dort genannten Parteien eingestellt.

Brüssel, den 17. Februar 2000

*Für die Kommission*

Pascal LAMY

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 16. Februar 2000****zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 380)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/138/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 87/257/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/301/EG<sup>(4)</sup>, wurde eine erste Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgestellt, die zur Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind. Diese Liste kann aufgrund der Ergebnisse von Kontrollen, die die Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika durchführt, jederzeit geändert werden.
- (2) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben Garantien gegeben, daß der Betrieb 244 W, IBP, Waterloo, Iowa, nunmehr in der Lage ist, die Trichinenuntersuchung von Schweinefleisch entsprechend der Richtlinie 77/96/EWG

des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/59/EG der Kommission<sup>(6)</sup>, durchzuführen.

- (3) Die Liste der Betriebe ist entsprechend zu aktualisieren/zu konsolidieren.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 87/257/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. L 121 vom 9.5.1987, S. 46.<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 52.<sup>(5)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 67.<sup>(6)</sup> ABl. L 315 vom 8.12.1994, S. 18.

## ANHANG

**Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind**

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd.	Sf/Zg	Sw.	Einh	
3 W	Swift & Company, Worthington, MN	×	×					×	10(a), T
53	American Freezer Services, Norfolk, NE			×					1
I-113	US Cold Storage, Philadelphia, PA			×					1
I-149	C W Storage, Albany, NY			×					1
I-182	Garden State Cold Storage Inc., Mullica Hill, NJ			×					1, TF
I-183	Blue Grass Inspection Service, Philadelphia, PA			×					1
I-195	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					1
244 P	Transcontinental Cold Storage, Perry, IA			×					1, TF
244 W	IBP, Waterloo, IA	×	×					×	5, 16, TF, T
245 L	IBP, Lexington, NE	×	×		×				14
I-305	Georgia Ports Authority, Savannah, GA			×					1
320M	Premium Standard Foods, Milan, MO	×	×					×	T
I-335	Service Cold Storage, Miami, FL			×					1
382G	Smithfield Packing Co., Norfolk, VA			×					1
410	Green Bay Dressed Beef Inc., Green Bay, WI	×			×				10
E-713	Central Nebraska Packing Inc., North Platte, NE	×	×					×	15
889 A	J.F. O'Neill Packing Co., Omaha, NE	×	×		×				14
1620	Quality Pork Processors Inc., Austin, MN	×						×	7, 13
E-2018	Dallas Crow Inc., Kaufman, TX	×	×					×	15
2508	The Bruss Company, Chicago, IL		×		×			×	
3056	Termicol Inc., Wallula, WA			×					1
3131	Minnesota Freezer Warehouse Company, Worthington, MN			×					1, TF
3136	Cloverleaf Cold Storage of Fairmont, Fairmont, MN			×					1, TF
3149	Milliard Refrigerated Services, Des Moines, IA			×					1, TF
3157	Des Moines Cold Storage Co. Inc., Des Moines, IA			×					1, TF
3158	Freezer Services Inc., Amarillo, TX			×					1
3161	Monument Distribution Warehouse Inc., Indianapolis, IN			×					1

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd.	Sf/Zg	Sw.	Einh	
3170	Logansport Refrig Services, Logansport, IN			×					1
3190	American Freezer Services Inc., Fremont, NE			×					1
3198	Milliard Refrigerated Services, Denison, IA			×					1
3215	Napoleon Warehouse Inc., Napoleon, OH			×					1
3216	Freezer Services Inc. of Texas, Garden City, KS			×					1
3229	Iowa Beef Processors Inc., Emporia, KS			×					1
3241	AMC Warehouses, Grand Prairie, TX			×					1
3245	United Refrigerated Services, Marshall, MO			×					1
3261	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					1
3283	Industrial Cold Storage, 2625 West 5th St., Jacksonville, FL			×					1
3338	Millard Refrigerated Services, Iowa City, IA			×					1
3363	Millard Refrigerated Services, Friona, TX			×					1
3396	Americold, Bettendorf, IA			×					1
3397	Alford Refrigerated Warehouse, Richardson, TX			×					1
3398	Millard Refrigerated Services, Grand Island, NE			×					1
3407	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					1
3431	Texas Cold Storage, Fort Worth, TX			×					1
3447	Mohawk Cold Storage Division, Wauwatosa, WI			×					1
3475	Atlas Cold Storage, Green Bay, WI			×					1
3505	Dakota Cold Storage, Huron, SD			×					1
3535	Ashland Cold Storage Co., Chicago, IL			×					1
3552	Cloverleaf Cold Storage Co. (No 2), Sioux City, IA			×					1
3554	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					1
3555	Cloverleaf Cold Storage Co. (No 5), Sioux City, IA			×					1, TF
3573	Albert Lea Freezer Warehouse Co., Albert Lea, MN			×					1, TF
3610	Millard Refrigerated Services, Dodge City, KS			×					1
3688	Newport St Paul Cold Storage, Newport, MN			×					1
3707	United States Cold Storage Inc., Omaha, NE			×					1
3738	Artesian Ice and Cold Storage Co., St Joseph, MO			×					1, TF



Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd.	Sf/Zg	Sw.	Einh	
3748	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					1
3854	Merchants Refrigerating Co., Vinita Park, MO			×					1
3860	Central Storage and Warehouse Inc., Eau Claire, WI			×					1
3871	York Cold Storage Co., York, NE			×					1
3910	United States Cold Storage, East Peoria, IL			×					1
3942	Wilkerson Cold Storage, Lubbock, TX			×					1
4104	Goldberg & Solovy Foods, 5925 Alcor, CA 90058		×		×				
4816	Frontier Game Company, Whiteface, TX	×	×		×				
E-7041	Beltex Corporation, Fort Worth, TX	×	×					×	15, 18
7271	Custom Meat Corp., Dallas, TX		×		×	×	×		
8904	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					1
8984	Provimi Veal Corp., Seymour, WI	×	×		×				3
9400	Taylor Packing Inc., Wyalusing, PA	×	×		×				9
13182	Millard Refrigerated Services, Omaha, NE			×					1, TF
13225	Quality Refrigerated Services, Omaha, NE			×					1
13331	Millard Processing Services, Omaha, NE (West)			×					1, TF
13531	Beef America Operating Co., York, NE		×		×	×	×		
E-15849	Cavel International, De Kalb, IL	×	×					×	15
17054	RCS/Smithfield Inc., Smithfield, VA			×					1
17068	US Coldstorage, Cumberton, NC			×					1
17354	CSW Central Storage & Warehouse Co. Inc., Madison, WI			×					1
17461	Millard Refrigerated Services, Greeley, CO			×					1
17624	Wiscold Inc. Rochelle, Rochelle, IL			×					1, TF
17756	Millard Refrigerated Services, Sioux City, IA			×					1, TF
17993	Richmond Cold Storage, 5501 Corrugated Road, Sandston, VA			×					1, TF
18163	Quality Refrigerated Services, Spencer, IA			×					1, TF
18265	Alford Refrigerated Warehouses, Houston, TX			×					1
18294	Marshall Cold Store, Marshalltown, IA			×					TF, 1

